

Corona-Pandemie

Hygienehinweise für die Hochschule Aalen

INHALT

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene: Vorlesungsräume, PC-Pools, Labore, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Risikogruppen
6. Wegeführung und Lehrveranstaltungsorganisation
7. Prüfungen
8. Besprechungen und sonstige Veranstaltungen
9. Meldepflicht

VORBEMERKUNG

Die Vorgaben des § 1 Absatz 2 Corona-VO der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Das Rektorat, die Professor*innen sowie die Mitarbeiter*innen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Hochschulangehörigen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und die Studierenden jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 bis 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).
Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.

Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.

2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGSRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE

Abstandsgebot: Auch im Hochschulbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Vorlesungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Studierende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße.

Bei der Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ist das Abstandsgebot jeweils zu beachten. Partner- und Gruppenarbeit sind ausgeschlossen. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Der vorherige Abschnitt gilt für Verwaltungsaufgaben gleichermaßen. Bei Tätigkeiten, die häufig und regelmäßig eine enge körperliche Nähe erfordern – beispielsweise Pforten oder Theken mit Kundenkontakt – kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Mitarbeiter jedoch dann entfallen, wenn durch stationäre Schutzwände im Raum die Tröpfcheninfektion gleichermaßen verhindert wird.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens einmal pro Stunde, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere (mind. fünf) Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung geöffnet werden. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu Rate zu ziehen. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Hochschule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen sowie der obere Bereich von Stuhllehnen beweglicher Stühle in den Hörsälen

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Papierhandtuchrollen oder Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs maximale Anzahl an Personen aufhalten darf. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand gehalten wird. Versetzte Beginn- und Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Studierende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine langen Schlangen an den Getränkeautomaten entstehen. Hierfür können z. B. Abstandsmarkierungen angebracht werden, wenn erforderlich.

5. RISIKOGRUPPEN

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Die genannten Personengruppen sind von der Präsenzpflcht an der Dienststelle entbunden und kommen ihren Dienstaufgaben von zuhause nach, wenn sich die Aufgaben für eine Tätigkeit im Homeoffice eignen. Entsprechendes gilt für Schwangere. Die/der Beschäftigte legt der Personalabteilung eine ärztliche Bescheinigung vor, dass sie/er zur genannten Risikogruppe gehört. Sollten sich die Tätigkeiten der/des Beschäftigten nicht und auch nicht teilweise zur Erledigung im

Homeoffice eignen, können Beschäftigte mit Ihrer Führungskraft über individuelle Maßnahmen sprechen, wie z. B.:

- das Arbeiten in Randzeiten,
- Nutzung eines Einzelbüros (auch durch versetzte Anwesenheitszeiten mit der/dem Büropartner*in),
- Abbau von Zeitguthaben,
- Gewährung von Resturlaub/Urlaub

Diejenigen Professor*innen und Mitarbeiter*innen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind von der Präsenzpflcht an der Hochschule befreit, sofern sie sich nicht freiwillig für den Dienst an der Hochschule entscheiden. Dies kann auch in einer Mischung aus Präsenz- und Telearbeit erfolgen.

Personen, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben, können entscheiden, ob sie ihrer Dienstpflicht in Form von Präsenz- oder Telearbeit nachkommen.

Eine Schwerbehinderung allein, ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung, bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen keine Präsenzarbeit leisten können.

Die Arbeitsschutzmaßnahmen, die an der Hochschule umgesetzt werden, sollen alle Beschäftigten gleichermaßen vor einer Infektion mit dem Corona Virus schützen. Beschäftigte, die sich zur Risikogruppe zählen, sollten auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen besonders achten.

Um zu klären, ob weitere Schutzmaßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, wird den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz aufgrund des Corona Virus angeboten. Sie können sich individuell von unserer Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Betriebsärztin schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Der Arbeitgeber erfährt nur davon, wenn die/der Beschäftigte ausdrücklich einwilligt.

Die betriebsärztliche Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen. Hierzu können die Beschäftigten unter der Telefonnummer +49 731 17660-0 einen telefonischen Rückruf vereinbaren.

Wünschen Beschäftigte einen Vor-Ort-Vorsorgetermin, sollen sie sich hierzu zunächst per E-Mail an die Personalabteilung martina.hammele@hs-aalen.de wenden. Sie erhalten von der Personalabteilung eine entsprechende E-Mail mit Terminvorschlag zur Wunschvorsorge.

Die Studierenden mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden selbst über die Teilnahme am Unterricht (ausgenommen Minderjährige, hier entscheiden die Erziehungsberechtigten). Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören. Für eine ggf. Teilnahme an Prüfungen werden - soweit irgend möglich - individuelle räumliche Möglichkeiten eröffnet. Hierzu ergehen noch gesonderte Hinweise.

Für schwangere Studentinnen gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

6. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Studierenden gleichzeitig über die Gänge zu den Vorlesungsräumen und auf den Campus gelangen.

Es ist ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen.

Soweit möglich, sollen die Beginnzeiten für die verschiedenen Veranstaltungen, insbesondere für Prüfungen, flexibel gestaltet werden, damit die Stoßzeit zum Veranstaltungsbeginn vermieden wird.

Den Studierenden ist deutlich zu machen, dass Abstands- und Hygieneregeln auch an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs eingehalten werden.

7. PRÜFUNGEN

Nach der aktuellen Corona-VO können Präsenzprüfungen und andere Präsenzveranstaltungen nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden. Für die Durchführung der begründeten Prüfungen strebt die Hochschule ergänzend zu den allgemeinen Regelungen folgende konkreten Sicherheitsvorkehrungen an:

- Abstandsgebot:
 - Räume werden nur mit $\frac{1}{4}$ der Platzzahl belegt.
 - Beim Einlass und Auslass der Studierenden aus den Räumen wird das Abstandsgebot von mindestens 1,50 m (besser 2 m) eingefordert. Entsprechende Markierungen auf dem Boden zeigen den Mindestabstand an.
 - Im Wartebereich bis zum Eintritt in den Prüfungsraum ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese kann am Prüfungsplatz unter Einhaltung der Hygieneregeln abgesetzt werden.
 - Beim Verlassen des Prüfungsplatzes bis ins Freie sowie für den Toilettengang ist bzgl. einer Mund-Nase-Bedeckung entsprechend der jeweils aktuellen Corona-VO des Landes

Baden-Württemberg zu verfahren.

- Vor dem Betreten der Räume müssen die Hände gereinigt oder, falls dies nicht möglich ist, desinfiziert sein. Die Hochschule stellt dazu Handdesinfektionsmittelspender an geeigneten Stellen zur Verfügung (Stockwerke/Treppenaufgänge).
- Die Prüfungsaufsicht trägt eine von der Hochschule gestellte Mund-Nase-Bedeckung in FFP2-Qualität während der Zeit des Ein- und Auslasses. Die Maske darf während des weiteren Verlaufs weiter getragen werden.
- Der Prüfungsablauf bei Präsenzprüfungen ist je nach Prüfung ggf. unterschiedlich zu regeln. Für jede Prüfungsvariante sind die entsprechenden Hygiene-Vorgaben zu berücksichtigen. Folgende Punkte gelten für alle Prüfungen:
 - Die Teilnehmer*innen erscheinen vor Prüfungsbeginn am Prüfungsraum. Entsprechende Zeiten werden individuell festgelegt.
 - Die Teilnehmer*innen identifizieren sich zu Beginn der Prüfung am Eingang.
 - Die jeweiligen Aufgaben werden entsprechend der jeweiligen Prüfungsform ausgegeben.
 - Jedem Studierenden wird ein Platz entsprechend der räumlichen Gegebenheiten und weiteren Vorgaben zur Platzbelegung zugewiesen.
 - Der jeweilige Platz ist von der zu prüfenden Person vor Beginn und am Ende der Prüfung mit entsprechendem Desinfektionsmittel (wird zur Verfügung gestellt) zu reinigen.
 - Kein Studierender darf die Prüfung vorzeitig beenden.
 - Die Abgabe der Klausuren erfolgt am Ausgang des Prüfungsraums durch Ablage in eine dafür bereitgestellte Box und Registrierung der Abgabe.

Für Präsenzveranstaltungen in Laboren, Werkstätten und Pools gelten diese Regeln analog.

8. BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Besprechungen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Personen ohne Präsenzpflcht an der Hochschule können nur über Video- oder Telefonkonferenzen an Besprechungen oder Konferenzen teilnehmen.

Alle sonstigen, nicht dem Betrieb der Hochschule dienenden Veranstaltungen sind untersagt.

9. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Hochschulen dem Gesundheitsamt zu melden.